

Tarifordnung

(Gültig ab 1.1.2024)

1. Anschlussgebühren

1.00 % des Gebäudeversicherungswertes (GVL) bei Neubauten

1.00 % der wertvermehrenden Investition gemäss Gebäudeversicherungswert bei Umbauten, Erweiterungsbauten und Ersatz-Neubauten.

Aufgrund der erwarteten Baukosten (Baugesuch) wird die mutmassliche Anschlussgebühr in Rechnung gestellt (zahlbar bei Baubeginn). Die definitive Rechnungsstellung erfolgt nach Vorliegen des neuen Gebäudeversicherungswertes der GVL.

2. Grundgebühr pro Jahr

Einfamilienhäuser	CHF 30.00
Mehrfamilienhäuser	CHF 50.00
Landwirtschaftliche Betriebe	CHF 30.00
Industrie, Gewerbe, öffentliche Bauten	10 % der Anlagekosten min. CHF 50.00

- Die Grundgebühr beinhaltet die Zählermiete, das Zählerablesen und den Verwaltungsaufwand
- Die Grundgebühr wird bei jedem Wohnungswechsel oder bei jeder Handänderung der Liegenschaft erhoben

3. Verbrauchsgebühren

a) Wasserzins

Der jährliche Verbrauch der Abonnenten wird durch Ablesung jeweils im Dezember ermittelt.

Bei Bezüglern über 6000 m³ wird zweimal im Jahr Rechnung gestellt.

Bei Bezüglern über 20000 m³ wird pro Quartal Rechnung gestellt

Tarif pro m³ Wasser für:

- Genossenschafter CHF 0.70, beziehungsweise CHF 70.00 pro Jahr für Kleinbezüglern bis 100 m³
- Nicht-Genossenschafter CHF 0.90, beziehungsweise CHF 90.00 pro Jahr für Kleinbezüglern bis 100 m³

b) Bauwasser 0.3 Promille der erwarteten Baukosten

c) Wasserbezüge ab Hydrant CHF 1.00 pro m³, mind. CHF 30.00
CHF 150.00 pro Schwimmbassin-Füllung

4. Fälligkeit der Gebühren

Sämtliche Gebühren sind, soweit oben nichts anders bestimmt, zahlbar innert 30 Tagen.
Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird eine Mahnung erlassen und eine Mahngebühr verrechnet.

5. Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit Genehmigung durch die Generalversammlung vom 25.04.2023 in Kraft.

Zell, 25.05.2023

Im Namen der Generalversammlung

Roland Leuenberger
Präsident

Dominik Hegi
Aktuar